

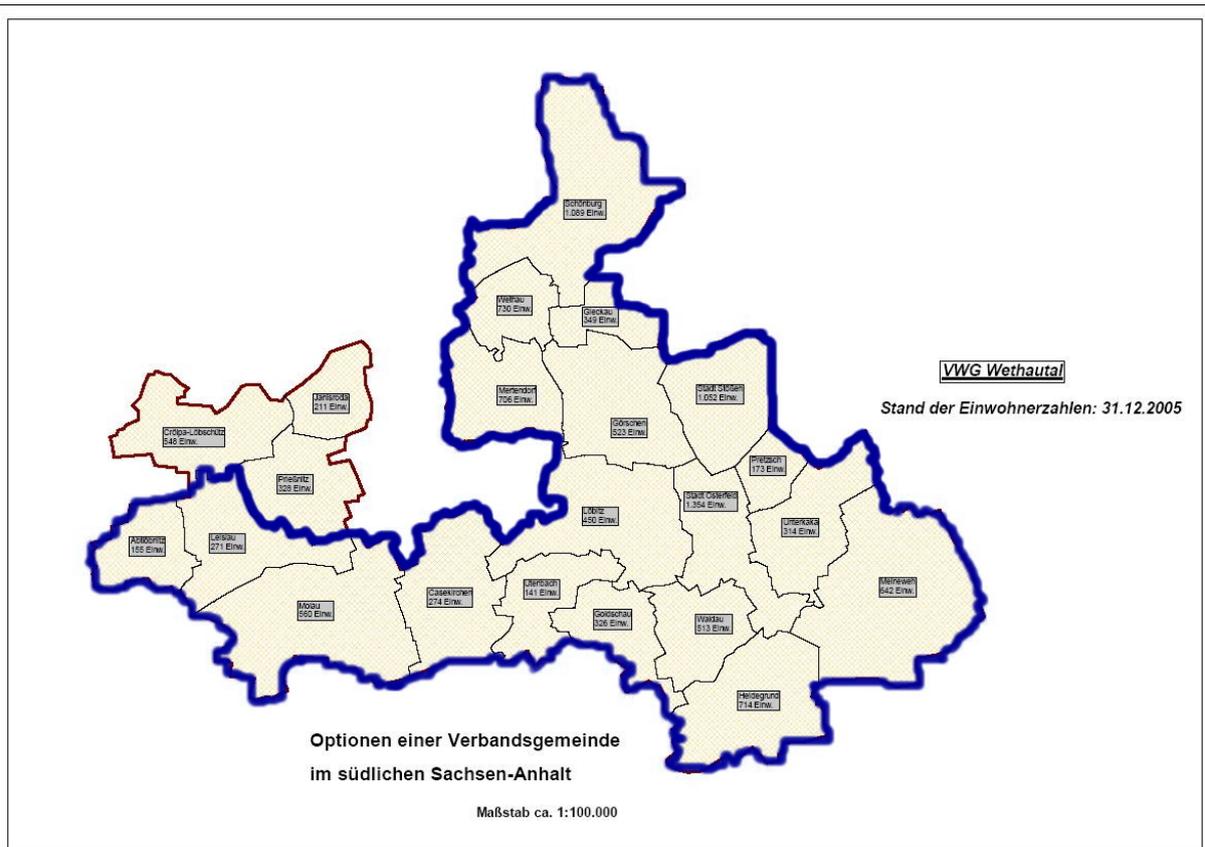
# Verbandsgemeindevereinbarung

## Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal aus den Mitgliedsgemeinden

Abtlöbnitz, Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görschen,  
Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau,  
Stadt Osterfeld, Pretzsch, Schönburg, Stadt Stößen,  
Unterkaka, Utenbach, Waldau, Wethau, Heidegrund

der

## Verwaltungsgemeinschaft Wethautal



## **Verbandsgemeindevereinbarung In der Fassung der 1. Änderung**

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

<b>a)</b>	<b>Abtlöbnitz</b>	am	<b>15. Mai 2009</b>
<b>b)</b>	<b>Casekirchen</b>	am	<b>18. Mai 2009</b>
<b>c)</b>	<b>Gieckau</b>	am	<b>14. Mai 2009</b>
<b>d)</b>	<b>Goldschau</b>	am	<b>12. Mai 2009</b>
<b>e)</b>	<b>Görschen</b>	am	<b>14. Mai 2009</b>
<b>f)</b>	<b>Leislau</b>	am	<b>12. Mai 2009</b>
<b>g)</b>	<b>Löbitz</b>	am	<b>14. Mai 2009</b>
<b>h)</b>	<b>Meineweh</b>	am	<b>13. Mai 2009</b>
<b>i)</b>	<b>Mertendorf</b>	am	<b>12. Mai 2009</b>
<b>j)</b>	<b>Molau</b>	am	<b>18. Mai 2009</b>
<b>k)</b>	<b>Osterfeld</b>	am	<b>14. Mai 2009</b>
<b>l)</b>	<b>Pretzsch</b>	am	<b>12. Mai 2009</b>
<b>m)</b>	<b>Schönburg</b>	am	<b>05. Mai 2009</b>
<b>n)</b>	<b>Stößen</b>	am	<b>13. Mai 2009</b>
<b>o)</b>	<b>Unterkaka</b>	am	<b>12. Mai 2009</b>
<b>p)</b>	<b>Utenbach</b>	am	<b>13. Mai 2009</b>
<b>q)</b>	<b>Waldau</b>	am	<b>18. Mai 2009</b>
<b>r)</b>	<b>Wethau</b>	am	<b>29. April 2009</b>
<b>s)</b>	<b>Heidegrund</b>	am	<b>14. Mai 2009</b>

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

## § 1

### **Bildung der Verbandsgemeinde**

Die Gemeinden/Städte a) bis s), im folgendem Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

## § 2

### **Name und Sitz**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Wethautal
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Stadt Osterfeld.

## § 3

### **Organe der Verbandsgemeinde**

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

## § 4

### **Aufgaben der Verbandsgemeinde**

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 VerbGemG LSA alle Aufgaben, die ihr durch diese Rechtsvorschrift übertragen sind.
- (2) Die Verbandsgemeinde nimmt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:

#### **1. überregionaler Tourismus**

- a) Saale-Unstrut-Elster Radacht,
  - b) Saale-Radwanderweg,
  - c) Mühlenwanderweg.
  - d) Künftiger Radweg auf der Bahnstrecke Zeitz - Camburg
- (Anlage 2)

## § 5

### Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Wethautal ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Wethautal angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

## § 6

### Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA übertragenen Aufgaben geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.  
(Anlage 3)  
Die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten in Grundstücken durch Vereine und andere ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln.
- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der Anlage 4 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 4 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unter-

haltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

## **§ 7**

### **Ortsrecht**

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wethautal gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 6 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

## **§ 8**

### **Personalübergang**

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wethautal treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Wethautal über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Wethautal richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die



- (4) Die Berufung des Verbandsgemeindewehrleiters hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Rechtskraft der neuen Verbandsgemeinde zu erfolgen.

## **§ 11**

### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 12**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal erfolgen ortsüblich im Heimatspiegel. Bekanntmachungen nach rechtswirksamer Bildung der Verbandsgemeinde Wethautal haben bis zu einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift ortsüblich weiterhin im Heimatspiegel zu erfolgen.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen in dem für den Landkreis zuständigem Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Vorstehender Absatz wurde durch nachfolgende Auflage ersetzt:**

„Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in folgenden Tageszeitungen zu erfolgen:

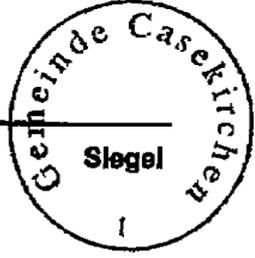
Mitteldeutsche Zeitung / Zeitzer Zeitung

Mitteldeutsche Zeitung / Weißenfelder Zeitung

Naumburger Tageblatt / Mitteldeutsche Zeitung

Mitteldeutsche Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra“

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

<u>19.05.2009</u>	<u>P. Waack</u>	
Gemeinde a) Abtlöbnitz ,den	Unterschrift	Siegel
<u>18.05.09</u>	<u>[Signature]</u>	
Gemeinde b) Casekirchen ,den	Unterschrift	Siegel
<u>19.05.09</u>	<u>[Signature]</u>	
Gemeinde c) Gleckau ,den	Unterschrift	Siegel

12.05.2009  
Gemeinde d) Goldschau ,den  
Unterschrift  


14.05.2009  
Gemeinde e) Görschen ,den  
Unterschrift  


12.05.2009  
Gemeinde f) Leislau ,den  
Unterschrift  


14.05.2009  
Gemeinde g) Löbitz ,den  
Unterschrift  


13.05.2009  
Gemeinde h) Melneweh ,den  
Unterschrift  


12.05.2009  
Gemeinde i) Mertendorf ,den  
Unterschrift  


18.05.2009  
Gemeinde j) Molau ,den  
Unterschrift  
Siegel  


14. 5. 2009  
Gemeinde k) Osterfeld ,den  
Unterschrift  
Siegel  


12.05.2009  
Gemeinde l) Pretzsch ,den  
Unterschrift  
Siegel  


19.05.2009  
Gemeinde m) Schönburg ,den  
Unterschrift  
Siegel  


13.05.09  
Gemeinde n) Stöben ,den  
Unterschrift  
Siegel  


12.05.09  
Gemeinde o) Unterkaka ,den  
Unterschrift  
Siegel  


13.05.2009  
Gemeinde p) Utenbach , den  
Unterschrift  
Gemeinde Utenbach  
Siegel  
Burgenlandkreis

18.05.2009  
Gemeinde q) Waldau , den  
Unterschrift  
Gemeinde  
Siegel  
Waldau

18.05.2009  
Gemeinde r) Wethau , den  
Unterschrift  
Gemeinde Wethau  
Siegel

19.05.2009  
Gemeinde s) Heidegrund , den  
Unterschrift  
HEIDEGRUND  
GEMEINDE  
Siegel

## **Anlagen**

### Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

#### **Verwaltungsgemeinschaft Wethautal**

Mitgliedschaft im Städte und Gemeindebund Sachsen Anhalt

Mitgliedschaft im Naturpark Saale - Unstrut - Triasland

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Mitgliedschaft im Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Mitgliedschaft im kommunalen Versorgungsverband

Mitgliedschaft im Verband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Mitgliedschaft im Kommunalen Schadensausgleich

Mitgliedschaft im Saale - Unstrut Tourismus e.V.

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	
Saale-Radwanderweg	Schönburg	
Saale-Unstrut-Elster Radacht	Waldau	
	Osterfeld	
	Löbitz	
	Mertendorf	
	Wethau	
	Schönburg	
	Heidegrund	
Bahntrasse Zeitz - Camburg	Waldau	
	Osterfeld	
	Löbitz	
	Goldschau	
	Utenbach	
	Casekirchen	
	Molau	
	Leislau	
Mühlenwanderweg	Heidegrund	
	Schönburg	
	Wethau	
	Mertendorf	

Anlage 3 zu § 6 Abs. 1

Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches auf die Verbandsgemeinde übergeht

Gemeinde	Objekt	Adresse
<b>Abtlöbnitz</b>	Feuerwehrgerätehaus Antlöbnitz	06628 Abtlöbnitz
<b>Casekirchen</b>	Feuerwehrgerätehaus Casekirchen	06618 Casekirchen
	Feuerwehrgerätehaus Köckenitzsch	06618 Casekirchen, OT Köckenitzsch
	Ortsverbindungsstraße Casekirchen/Utenbach	
	Ortsverbindungsstraße Köckenitzsch/Meyhen	
	Ortsverbindungsstraße Seidewitz/Schkölen (Landesgrenze zu Thüringen)	
	Feuerlöschteich Casekirchen	Ortsmitte
	Feuerlöschteich Köckenitzsch	Ortsmitte
	Feuerlöschteich Seidewitz	Ortsmitte
<b>Gieckau</b>	Feuerwehrgerätehaus Gieckau	06618 Gieckau, Hauptstr.
<b>Goldschau</b>	Feuerwehrgerätehaus Goldschau	06721 Goldschau, Unterdorf 23
	Ortsverbindungsstraße Goldschau/Lindau (Landesgrenze Thüringen)	
	Feuerlöschteich	Dorfmitte
<b>Görschen</b>	Feuerwehrgerätehaus Droitzen	06618 Görschen, Droitzen 23
	Kindertagesstätte Rathewitz	06618 Görschen, Rathewitz 23, 22
	Ortsverbindungsstraße Scheiplitz/Richtung B180	
	Feuerlöschteich	Gewerbegebiet
<b>Leislau</b>	Feuerwehrgerätehaus Leislau	06618 Leislau
	Feuerwehrgerätehaus Crauschwitz	06618 Crauschwitz
	Ortsverbindungsstraße Crauschwitz/Meyhen	
	Ortsverbindungsstraße Leislau/Crölpa- Löbschütz	
	Feuerlöschteich Crauschwitz	06618 Crauschwitz
	Feuerlöschteich Leislau	06618 Leislau
<b>Löbitz</b>	Feuerwehrgerätehaus Löbitz	06618 Löbitz
	Feuerwehrgerätehaus Großgestewitz	06618 Löbitz
	Feuerlöschteich Pauscha	06618 Pauscha
<b>Meineweh</b>	Ortsverbindungsstraße Thierbach/Romsdorf	
	Feuerlöschteich	Am Feuerwehrgerätehaus
<b>Mertendorf</b>	Feuerwehrgerätehaus Punkewitz	06618 Mertendorf, Punkewitz
	Kindertagesstätte Punkewitz	06618 Mertendorf, Wetterscheidter Str.20
	Kindertagesstätte Punkewitz, Streichelzoo	06618 Mertendorf, Punkewitz
	Ortsverbindungsstraße Punkewitz/Boblas	
	Feuerwehrgerätehaus Mertendorf	06618 Mertendorf, Straße der Jugend
<b>Molau</b>	Feuerwehrgerätehaus Sieglitz	06618 Sieglitz
	Ortsverbindungsstraße Molau/Graitschen (Lan- desgrenze Thüringen)	
	Feuerlöschteich Molau	Dorfmitte
	Feuerlöschteich Sieglitz	Hinter dem Dorf

**Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Wethautal in der Fassung der 1. Änderung**

<b>Osterfeld</b>	Feuerwehrgerätehaus Osterfeld	06721 Osterfeld, Schwarzer Weg 5
	Kindertagesstätte Osterfeld	06721 Osterfeld, Töpfersberg 4
	Feuerlöschteich	Gewerbegebiet hinter Fa. Heim & Haus
<b>Pretzsch</b>	Feuerwehrgerätehaus Pretzsch	06667 Pretzsch, Dorfstr.
	Feuerlöschteich	Ortmitte
<b>Schönburg</b>	Kindertagesstätte Possenhain	06618 Possenhain, Nr. 30
	Feuerlöschteich Schönburg	Oberhalb der Kirche
	Feuerlöschteich Possenhain	Ortmitte
<b>Stößen</b>	Feuerwehrgerätehaus Stößen	06667 Stößen, Naumberger Str. 22 F
	Grundschule Stößen	06667 Stößen, Schulstr. 13
	Kindertagesstätte Stößen	06667 Stößen, Zeitzer Str. 12 A
	Feuerlöschteich	Schulstraße
<b>Unterkaka</b>	Feuerlöschteich Schleinitz	Hinter Grundstück Ackermann
	Feuerlöschteich Unterkaka	Hinter Fa. Hagebau
	Feuerlöschteich Unterkaka	An der B 180
<b>Utenbach</b>	Feuerwehrgerätehaus Utenbach	06618 Utenbach, Dorfstraße
	Ortsverbindungsstraße Casekirchen/Utenbach	
<b>Waldau</b>	Kindertagesstätte Haardorf	06721 Haardorf, Hauptstraße 2
<b>Heidegrund</b>	Feuerwehrgerätehaus Kleinhelmsdorf	06722 Kleinhelmsdorf, Dorfstr.
	Feuerwehrgerätehaus Weickelsdorf (Außer Wohnhaus und Nebengebäude)	06722 Weickelsdorf, Hauptstr. 26

Anlage 4 zu § 6 Abs. 2

Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden mit Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde

<b>Gemeinde</b>	<b>Objekt</b>	<b>Adresse</b>
<b>Casekirchen</b>	Feuerwehrgerätehaus Seidewitz	06618 Seidewitz
<b>Löbitz</b>	Feuerwehrgerätehaus Pauscha Kindertagesstätte Löbitz	06618 Pauscha 06618 Löbitz
<b>Meineweh</b>	Feuerwehrgerätehaus Meineweh Kindertagesstätte Meineweh	06721 Meineweh, Kirchweg 1 06721 Meineweh, An der Hauptstr.
<b>Molau</b>	Feuerwehrgerätehaus Molau Kindertagesstätte Molau Hort Grundschule Sieglitz	06618 Molau 06618 Molau, Dorfstr. 52 06618 Sieglitz, Dorfstr. 57
<b>Osterfeld</b>	Hort Osterfeld	06721 Osterfeld, Schloßberg 2
<b>Unterkaka</b>	Feuerwehrgerätehaus Unterkaka	06721 Unterkaka, Pretzcher Weg 3
<b>Waldau</b>	Feuerwehrgerätehaus Waldau Feuerwehrgerätehaus Haardorf	06721 Waldau, Oberdorf 5 06721 Haardorf, Technikweg
<b>Wethau</b>	Feuerwehrgerätehaus Wethau	06618 Wethau, Hirtengraben 1
<b>Heidegrund</b>	Kindertagesstätte Weickelsdorf	06722 Weickelsdorf, Hauptstr. 37
<b>Schönburg</b>	Feuerwehrgerätehaus Schönburg Feuerwehrgerätehaus Possenhain	06618 Schönburg 06618 Possenhain

Anlage 5 zu § 7 Abs 1

- Satzung über die Benutzung der Horte der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 25. Februar 2005, in der derzeit gültigen Fassung.
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Horten der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 25. Februar 2005, in der derzeit gültigen Fassung.
- Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 25. Februar 2005, in der derzeit gültigen Fassung.
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 27.10.2005 in der Fassung der 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 14.06.2007
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 02.10.2008

Anlage 6 zu § 7 Abs 2

**1. Brandschutz**

<b>Gemeinde</b>	<b>Satzung</b>
<b>Abtlöbnitz</b>	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Abtlöbnitz vom 23.05.2003, in der derzeit gültigen Fassung
<b>Casekirchen</b>	Feuerwehrgebührensatzungen der Gemeinde Casekirchen vom 12.12.2005, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Gieckau</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gieckau vom 13.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gieckau vom 12.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Goldschau</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Goldschau vom 22.11.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Goldschau vom 24.11.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Görschen</b>	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Görschen vom 04.05.2004, in der derzeit gültigen Fassung.
	Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Görschen vom 02.05.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Leislau</b>	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leislau vom 25.03.2003, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Meineweh</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Meineweh vom 3.12.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meineweh vom 13.12.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Mertendorf</b>	Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf vom 25.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Molau</b>	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Molau vom 05.02.1996, in der derzeit gültigen Fassung.

<b>Osterfeld</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterfeld vom 07.02.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterfeld vom 07.02.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Pretzsch</b>	Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Pretzsch vom 13.09.2005, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Schönburg</b>	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönburg vom 04.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Stößen</b>	Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stößen vom 30.09.1996, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stößen vom 28.02.2001, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Utenbach</b>	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Utenbach vom 11.12.2001, in der derzeit gültigen Fassung
<b>Unterkaka</b>	Feuerwehrsatzung der Gemeinde Unterkaka vom 17.06.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
	Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Unterkaka vom 11.03.2008, in der derzeit gültigen Fassung
<b>Waldau</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Waldau vom 14.03.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldau vom 28.03.1995, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Wethau</b>	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wethau vom 17.02.1993, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wethau vom 17.02.1993, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Heidegrund</b>	Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidegrund vom 09.03.2004, in der derzeit gültigen Fassung
	Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Heidegrund vom 09.03.2004, in der derzeit gültigen Fassung.

## 2. Kindereinrichtungen

<b>Gemeinde</b>	<b>Satzung</b>
<b>Görschen</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Görschen vom 28. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Görschen vom 28. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Löbitz</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Löbitz vom 16. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbitz vom 16.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Meineweh</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Meineweh vom 08. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Meineweh vom 08.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Mertendorf</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Mertendorf vom 28. Dezember 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mertendorf vom 28.12.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Molau</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Molau vom 28. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Molau vom 28.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Osterfeld</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Osterfeld vom 09. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Osterfeld vom 09. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.

<b>Schönburg</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schönburg vom 05.12.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönburg vom 05. Dezember 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Stößen</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Stößen vom 22. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Stößen vom 22. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Waldau</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Waldau vom 28.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Waldau vom 28.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung.
<b>Heidegrund</b>	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heidegrund vom 12. Dezember 2006, in der derzeit gültigen Fassung.
	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heidegrund vom 12.12.2006, in der derzeit gültigen Fassung.